

## **Motion der Fraktionen der CVP und SVP vom 26. August 2019 betreffend Durchführung der Einbürgerungsgespräche durch Mitglieder der Einbürgerungskommission**

---

### **Text:**

Der Gemeinderat wird im Zusammenhang mit den Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern angewiesen, die obligatorischen Einbürgerungsgespräche in jedem Fall durch die Mitglieder der gemeinderätlichen Einbürgerungskommission (EBK) führen zu lassen.

### **Begründung:**

Bekanntlich ist in der Gemeinde Wohlen mit Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung (GO) seit dem 1. Januar 2018 der Gemeinderat zuständig für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes (§ 31 Abs. 2 Ziffer 8 GO). Anlässlich der Beratungen der neuen GO im Einwohnerrat wurde bezüglich der Kompetenzverschiebung für Einbürgerungen vom Kommissionsprecher, weiteren Ratsmitgliedern und auch vom Gemeinderat hervorgehoben, dass es weiterhin eine EBK geben muss. Dies in der Erwartung, dass die EBK auch als gemeinderätliche Kommission die eingespielten Abläufe beibehält (vgl. das Protokoll der Sitzung des Einwohnerrates vom 12. Dezember 2016, Seite 696 und 721 f.).

Unter der Geltung der neuen Zuständigkeitsregelung wurden von Mitgliedern der gemeinderätlichen EBK Klagen an die Parteien herangetragen. In den allermeisten Fällen sei bei den Einbürgerungsgesprächen kein Mitglied der EBK vertreten. Stattdessen würden diese Gespräche fast ausschliesslich durch Mitarbeiter/-innen der Gemeindeverwaltung und durch den zuständigen Gemeinderat geführt. Ein persönlicher Kontakt zwischen den Mitgliedern der EBK und den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern fände kaum noch statt. Die Mitglieder der EBK müssten ihre Empfehlung an den Gemeinderat bezüglich der Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes alleine anhand der Akten und der Eindrücke der Verwaltung abgeben.

Darauffolgende Gespräche mit einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates bestätigten die neuen Abläufe. Hierbei hat sich auch gezeigt, dass der Gemeinderat diese neuen Abläufe verteidigt und nicht gedenkt, von diesen abzurücken.

Die Motionäre möchten diese neuen Abläufe nicht hinnehmen, zumal eine Konsultation bei den Mitgliedern der EBK ergeben hat, dass diese durchaus bereit wären, alle nötigen Einbürgerungsgespräche zu führen. Die Motionäre teilen die Ansicht der Mitglieder der EBK, dass eine seriöse Empfehlung an den Gemeinderat nur auf der Grundlage von persönlichen Gesprächen zwischen den Mitgliedern der EBK und den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern abgegeben werden kann. Der Gemeinderat scheint zu verkennen, dass auch unter der Geltung des neuen Bürgerrechtsgesetzes die Gemeinden bei der Beurteilung der Integration einer Gesuchstellerin bzw. eines Gesuchstellers einen grossen Ermessensspielraum haben. Ob einzelne Kriterien für eine Einbürgerung erfüllt sind, ist nicht immer eindeutig bestimmbar. Wichtig ist, dass ein nachvollziehbares Gesamtbild über die Integration der gesuchstellenden Person gegeben wird. Das Einbürgerungsgespräch bildet das zentrale Element der gesamten Integrationsprüfung (vgl. zum Ganzen Ziffer 9 des Elektronischen Handbuchs für ordentliche Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Aargau, Departement Volkswirtschaft und Inneres, Abteilung Register und Personenstand, Seite 35 ff., Stand: 1. März 2019)

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat demnach angewiesen, zur alten Praxis zurückzukehren, als noch der Einwohnerrat für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes zuständig war. Mit der Überweisung der Motion sollen per sofort alle Einbürgerungsgespräche in der Gemeinde durch eines oder mehrere Mitglieder der EBK geführt werden. Die Verwaltung soll wie üblich «nur» noch für die Protokollierung und allfällige Beratung beigezogen werden. Der Gemeinderat soll, wie es der Idee einer EBK entspricht, durch dieses Vorgehen entlastet werden. Es ist nicht notwendig und nicht sachgerecht, dass Mitglieder des Gemeinderates bei allen Einbürgerungsgesprächen dabei sein müssen. Sinnvoll wäre es, die Teilnahme an Gesprächen auf Streitfälle zu beschränken.

Im Übrigen soll die vorliegende Motion nicht nur für ordentliche Einbürgerungen gelten. Sind in der Gemeinde (im Auftrag des Bundes) für erleichterte Einbürgerungen Gespräche mit Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern zu führen, so sollen ebenfalls Mitglieder der EBK beigezogen werden.

Schliesslich ergibt sich die Zulässigkeit der Motion aus § 21 Abs. 2 GO.

